

DB Netz AG • Niederlassung Mitte • Immobilienmanagement •
Bertha-von-Suttner-Str. 21 • 34131 Kassel

DB Netz AG
Niederlassung Mitte
Immobilienmanagement
Bertha-von-Suttner-Str. 21
34131 Kassel
www.bahn.de

Groß & Hausmann
Bahnhofsweg 22

35096 Weimar (Lahn)

EINGEGANGEN

04. März 2003

durch

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen/Bearbeitung	Telefon/Fax/E-Mail	Datum
B-Plan Nr. 10 18.02.2003 Hr. Hausmann	N-MI-F 4. Gu [BLP 022/03] Jutta Guschall	0561 786-2631 0561 786-2656 jutta.guschall@bahn.de	26.02.2003

**Bauleitplanung der Gemeinde Lahntal, Ortsteil Goßfelden
Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 10 „An den Hardtwiesen“ und
Entwurf der Flächennutzungsplanänderung im Bereich des B-Planes Nr. 10
Stellungnahme im Verfahren nach § 4 (1) BauGB**

Plangebiet

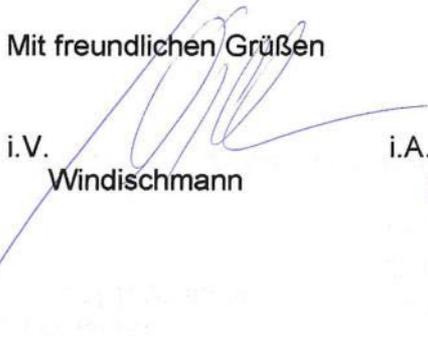
an der DB Strecke: 2870 Kreuztal - Cölbe
Bahn-km: ca. 83,80
ca. 60,00 m von der Bahnlinie entfernt

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die geplanten Maßnahmen im oben angeführten Bebauungs- und Flächennutzungsplan bestehen aus Sicht der DB AG nur dann keine Bedenken, wenn nachfolgender Hinweis beachtet wird:

- Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Immissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Erschütterungen, Abgase, Gefahr-guttransporte, Funkenflug usw.). Entschädigungsansprüche oder Ansprüche auf Schutzmaßnahmen können gegen die DB AG nicht geltend gemacht werden, da die Bahnlinie planfestgestellt ist. Es obliegt den Anliegern, für Schutzmaßnahmen zu sorgen.

Mit freundlichen Grüßen

i.V. 
Windischmann

i.A. 
Guschall



Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie
Postfach 3209, D-65022 Wiesbaden

Planungsbüro
Groß & Haugmann
Bahnhofsweg 22

35096 Weimar (Lahn)

EINGEGANGEN
07. März 2003
durch

Aktenzeichen 89 07 50/60-80/03 Schz/Fr
Bitte bei Antwort angeben

Bearbeiter/in Eckhard Schulz
Durchwahl 6939 - 939

Ihre Nachricht vom 18.02.2003
Ihr Zeichen FNP u. B-Plan Nr. 10
„An den Hardtwiesen II“

Datum 5. März 2003

Bauleitplanung der Gemeinde Lahntal

hier: Änderung des FNP und Bpl. Nr. 10
„An den Hardtwiesen II“, OT Goßfelden

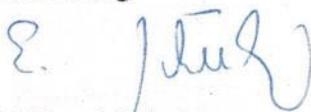
TK 25, Bl. 5118 Marburg (Lahn)

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus rohstoffgeologischer, bodenkundlicher und ingenieurgeologischer Sicht des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie bestehen keine Einwände gegen die Planung.

Der Planbereich liegt in der Zone III B des Trinkwasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen der Stadtwerke Marburg, WW Wehoda, festgesetzt am 18.05.1971, StAnz. 27/71, S. 1099. Bei Einhaltung der für das Schutzgebiet geltenden Verbote der Festsetzungsverordnung bestehen aus hydrogeologischer Sicht **keine Bedenken.**

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag


(Eckhard Schulz)

Fachbereich Bauen
Bauaufsicht
K 60.3

Marburg, 27. Februar 2003

EINGEGANGEN

02. März 2003

durch

FD

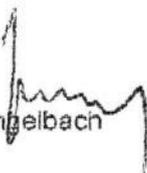
WiFö

Bauleitplanung der Gemeinde Lahntal, Ortsteil Goßfelden

- Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 10 „An den Hardtwiesen“

Im Zusammenhang mit Genehmigungsverfahren der Firma Völker im östlich angrenzenden Bebauungsplangebiet Nr. 4 wurde durch das Regierungspräsidium Darmstadt in 1998 mitgeteilt, dass in diesem Bereich mit dem Vorhandensein von Kampfmitteln im Boden (Bombenabwurf, unsachgemäße Kampfmittelentsorgung, Explosionsstelle) gerechnet werden muss.

Das zuständige Regierungspräsidium Darmstadt sollte daher am Bauleitplanverfahren beteiligt werden.


Engelbach



Groß & Hausmann
Bahnhofsweg 22

35096 Weimar

EINGEGANGEN
22 März 2003
durch

Bearbeiter/in: Herr Decker

Durchwahl: 3 03-23 51
E-Mail: G.Decker@rpgi.hessen.de

Datum: 20. März 2003

Beteiligungsverfahren gem. § 4 (1) und § 3 (2) BauGB
hier: Lahntal, Goßfelden, B-Plan Nr.10 „An den Hardtwiesen II“

Ihr Schreiben vom 18. Febr. 2003, hier eingegangen am 19. Febr. 2003

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht der von mir zu vertretenen Belange nehme ich zur o. g. Bauleitplanung wie folgt Stellung:

Grundwasserschutz, Wasserversorgung
(Dez. 41.1/Mr., Bearbeiter: Herr Koch, Tel: 0 64 21/6 16-1 14)

Der Planungsraum liegt in der Schutzzone III B des festgesetzten Trinkwasserschutzgebietes Marburg-Wehrda.

Nach den mir vorliegenden Bestandsplänen des Zweckverbandes Mittelhessische Wasserwerke befinden sich in der Straße „Vor der Aue“ Versorgungsleitungen DN 150.

Über diese dürfte eine ausreichende Trink- und Löschwasserversorgung gewährleistet sein.

Altlasten, Grundwasserschadensfälle
(Dez. 41.5/Mr., Bearbeiterin: Frau Groß, Tel: 0 64 21/6 16-1 84)

In der Altflächendatei des Landes Hessen beim Hessischen Landesamt für Umwelt u. Geologie (HLUG) sind alle seitens der Kommunen gemeldeten Altflächen (Altablagerungen und Altstandorte) sowie behördlicherseits bekannte Flächen mit schädlichen Bodenveränderungen (Verdachtsflächen) erfasst. Nach entsprechender Recherche ist festzustellen, dass sich im Planungsraum keine Altflächen/Verdachtsflächen befinden.

Die Erfassung der Altstandorte in Hessen ist z. T. noch nicht flächendeckend erfolgt, sodass die Daten in der Altflächendatei diesbezüglich nicht vollständig sind. Die Prüfung nach der Präsenz von Altstandorten sollte daher - ergänzend - in Eigenverantwortung der Kommune vorgenommen werden.

Das Regierungspräsidium (Hauptgebäude) ist vom Bahnhof Gießen zu Fuß in ca. 15 Minuten und mit den Stadtbuslinien 2, 5 und 24 (vom Bahnhof bis zur Haltestelle Marktplatz) zu erreichen.
Bitte Besuche und Anrufe von Mo. - Do. zwischen 08:30 - 12:00 und 13:30 - 15:30 Uhr, Fr. von 08:30 - 12:00 Uhr oder nach Vereinbarung

Liegenschaften: Telefon (06 41) 3 03-0 • Telefax (06 41) 3 03-21 97 •
Landgraf-Philipp-Platz 3-7 (Hauptgebäude/Fristenbriefkasten)/PLZ 35390
Eichgärtenallee 1/PLZ 35394
Meisenbornweg 27/PLZ 35398

Landgraf-Philipp-Platz 1
Ludwigsplatz 13
Südanlage 14
Marktstraße 7



REGIERUNGSPRÄSIDIUM
GIESSEN

Landwirtschaft allgemein, Fischerei, Landwirtschaftliche Rechtsangelegenheiten
(Dez. 51.1/Wz., Bearbeiter: Herr Meisinger, Tel: 0 64 41/92 89-3 18)

Bezüglich der oben genannten Bauleitplanung werden aus Sicht des von mir zu vertretenden öffentlichen Belanges Landwirtschaft keine grundsätzlichen Bedenken vorgetragen. Dies gilt auch für die planexternen Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Lahn-Aufwertung, die bereits im Vorfeld der Gesamtplanung im Zuge des EU-Projektes „Interreg II c - IRMA“ mit meiner Behörde sowie der Oberen Flurbereinigungsbehörde abgestimmt wurde. 3

Die geplante Randeingrünung des Gewerbegebietes ist in der Gestalt zu realisieren, dass eine Beeinträchtigung angrenzender landwirtschaftlich genutzter Flächen bzw. deren Erschließung vermieden werden kann.

Von den übrigen Dezernaten meines Hauses (**Dez. 31.2** - Obere Landesplanungsbehörde -; **Dez. 41.2/Mr.** - Abflussverhältnisse, Hydrologie -; **Dez. 41.3/Mr.** - Kommunales Abwasser -; **Dez. 43.2/Mr.** - Immissionsschutz -; **Dez. 44/Wz.** - Bergaufsicht -; **Dez. 52** - Obere Forstbehörde -; **Dez. 53.3** - Obere Naturschutzbehörde -) werden keine Anregungen vorgetragen.

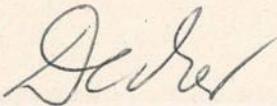
Hinweis:

Nach In-Kraft-Treten des Gesetzes zur Umsetzung der UVP-Richtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz am 03.08.2001 (BGBl. 2001, S. 1950) unterliegen bestimmte bauplanungsrechtliche Vorhaben der UVP-Pflicht bzw. bedürfen der allgemeinen Vorprüfung hinsichtlich einer UVP-Notwendigkeit (Anlage 1 zum UVP-G, Nr. 18). 4

Die Gemeinde hat dies in eigener Zuständigkeit zu prüfen und ggf. über die Durchführung einer UVP zu entscheiden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Decker



Der Landrat des Landkreises Marburg-Biedenkopf
Postfach 1609, 35006 Marburg

Umweltplanung u. Städtebau
Groß & Hausmann
Bahnhofsweg 22
35096 Weimar

EINGEGANGEN
26. März 2003
durch

Sachgebiet: Wasser- und Bodenschutz			
Auskunft erteilt: Herr Scharth / Messer			
Zimmer: 130 / 131	Telefon: 06421/ 291-712 / 713	Fax: 06421/291-730	Vermittlung: 06421/291 0
E-Mail: ScharthW@marburg-biedenkopf.de E-Mail: MesserD@marburg-biedenkopf.de			

Servicezeiten: Montag bis Freitag
8.00 bis 14.00 Uhr

Mein Zeichen (bitte bei Antwortschreiben angeben)
LI/23.1-79 b 08.15 me / sa

35039 Marburg, Hermann-Jacobsohn-Weg 1
24.03.2003

**Bauleitplanung der Gemeinde Lahntal;
Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 10 „An den Hatdtwiesen II“ im Ortsteil Goßfelden.
Hier: Offenlegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der TÖB nach § 4 (1) BauGB.**

- Schreiben vom 18.02.2003 -

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum o. g. Bauleitplanverfahren nehme ich wie folgt Stellung:

Alle in meine Zuständigkeit fallenden wasserwirtschaftlichen Belange finden ausreichende Berücksichtigung, so dass ich der o.a. Maßnahme fachtechnisch und wasserrechtlich zustimme.

Zu den vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen „**Entfernung von Buhnen im linksseitigen Vorland der Lahn in der Gemarkung Sterzhausen**“ ist folgendes anzumerken:

Wie bereits in meiner Stellungnahme zum B-Plan „Weidenwiesen“, Sterzhausen ausgeführt, bedarf diese Maßnahme ist einer wasserrechtlichen Plangenehmigung nach § 63 HWG durch die **untere Wasserbehörde**.

Ich weise in diesem Zusammenhang darauf hin, dass das ASV Marburg in dem von Ihnen zur Entfernung der Buhnen vorgesehenen Bereich mehrere Ausgleichsmaßnahmen an der Lahn durchführen will. Geplant ist von dort, das rechtsseitige Ufer der Lahn zu „entfesseln“ und die entnommenen Wasserbausteine der Uferbefestigung locker rautenförmig auf dem Lahnboden zu verteilen.

Ich empfehle, bezüglich der Bauausführung die Ihrerseits geplanten Maßnahmen mit dem ASV Marburg zu koordinieren. Die seitens des ASV Marburg vorgesehenen Maßnahmen sind jedoch bereits wasserrechtlich genehmigt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag:

Messer

EINGEGANGEN
28. März 2003
durch



NABU LV Hessen e. V. Friedenstrasse. 26 35578 Wetzlar

Landesverband Hessen e. V.

Gemeindevorstand der Gemeinde Lahntal
Oberdorfer Str. 1

Absender /Unser Zeichen B.02.03

Ortsgruppe Lahntal: Busch

Ihre Nachricht vom /Ihr Zeichen

18.02.2003

35094 Lahntal

Datum: 26.03.2003

Bauleitplanung der Gemeinde Lahntal, Ortsteil Goßfelden
Entwurf der FNP-Änderung im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 10 „An den Hardtwiesen“
Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 10 „An den Hardtwiesen“

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen diesen oben genannten Entwurf der FNP-Änderung und des Bebauungsplanes Nr. 10 an den Hardtwiesen in der Gemarkung Goßfelden haben wir erhebliche Bedenken.

Bereits in unserer Stellungnahme zur Änderung des Flächennutzungsplanes in Ortsteil Goßfelden Bebauungsplan „Vor der Aue“ vom 12.02.1991 haben wir gefordert, dass nicht über die nördliche Grenze der derzeitigen Straße „Vor der Aue“ das Gewerbegebiet weiter ausgebreitet wird. Wir müssen leider feststellen, dass nunmehr doch weiter Richtung „Hardt“ gebaut werden soll. Die Bebauungsfläche geht näher an die unteren feuchten Hardtwiesen heran und die letzten noch Verbleibenden Tierarten werden in ihrem Lebensraum noch weiter zurück gedrängt. Wie von Groß und Hausmann auf Seite 12 erwähnt, wurden etliche Wiesenvögel, die vormals die Hardtsenken besiedelten wegen den Ansiedlungen der Industrie- und Gewerbebetriebe in Richtung Hardt zurückgedrängt.

Die nun geplante erneute Ausweitung des Gewerbegebietes engt den noch vorhandenen Lebensraum für seltene Brutvogelarten wie das Braunkehlchen, Bekassine, Kiebitz usw. noch weiter ein. Bis jetzt stellten die nunmehr geplante Ackerbereiche zwischen der Straße „Vor der Aue“ und den Feuchtwiesen in der Hardtsenke einen Pufferstreifen dar, der nunmehr ersatzlos wegfällt. Die geplante Umgehungsstraße der B 252/B 62 wird den Lebensraum bei Realisierung vollständig vernichten. Die Folge der weiteren Gewerbegebietsausweisung und des noch folgenden Straßenbaues bedeutet für einige geschützte Vogel- und Tierarten, eine weitere Vernichtung ihres Lebensraumes, gegen den sich die bedrohte Fauna und auch die Flora nicht selbst verteidigen können. Dieser Sachverhalt ist in den Planungsunterlagen nicht erwähnt und berücksichtigt.

-2-

Sparkasse Wetzlar
(BLZ 515 500 35) Nr. 45 690
Postgarnant Frankfurt a. M.
(BLZ 500 100 60) Nr. 66 605-603

Naturschutzfonds
Sparkasse Bonn
(BLZ 380 500 00) Nr. 44990

Naturschutzbund Deutschland
vormals Deutscher Bund für Vogelschutz (DBV)
Landesverband Hessen e.V.
Friedenstraße 25
35578 Wetzlar
Telefon (0 64 41) 2 58 80 u. 2 41 75

Spenden sind steuerlich absetzbar
Anerkannter Naturschutzverband
§ 29 Bundesnaturschutzgesetz
vom 20.02.1976
Bauleitpl_Hardtwiesen03

Aufgrund der bereits vorhandenen Erschließungsstraße stimmen wir der F-Planänderung und dem B-Plan nur unter folgenden Auflagen zu.

1. Die vorhandene Grabenmulde an der derzeitigen Erschließungsstraße wird gänzlich beseitigt und durch eine Neuanlage einer Sänke oder ähnliches in der Wetschaftsaue kompensiert.

Die vorhandene Grabenmulde verliert in ihrer Insellage zwischen dem neu geplanten Gewerbegebiet und der Straße (eventuell sogar später Kreisstraße) „Vor der Aue“ ihren gesamten ökologischen Wert. Für Amphibien, die dieses Biotop bereits angenommen haben oder noch annehmen, wird es eine Todesfalle.

2

Der Verbleib der derzeitigen Grabenmulde ist aus naturschutzfachlichen Gründen in dem naturfern überprägenden Gewerbegebiet entlang der Straße „Vor der Aue“ nicht zu akzeptieren. Dadurch ist eine weitere planexterne Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahme in der Wetschaftsaue zwingend durchzuführen. Insofern ist die Ausgleichsplanung neu zu überarbeiten.

2. Für den Fall der Realisierung der Westtrasse der 252/ B 62 werden sich die geplanten „Muldenstrukturen für Feuchtbiotopbewohner“ ebenfalls als Todesfalle erweisen, da z.B. Amphibien unweigerlich bei ihrer Wanderungsbewegung den Tod finden werden. Dieser geplante Ausgleich wird daher ebenfalls von uns abgelehnt. Wir fordern die Gemeinde Lahntal auf, diese Ausgleichsmaßnahme nochmals intensiv zu überdenken und in Absprache mit uns sinnvolle planexterne Ausgleichsmaßnahmen zu planen.

3

Abschließend möchten wir auf widersprüchliche Aussagen zwischen der B-Plan-Änderung und der landschaftsplanerischen Ergänzung hinweisen.

Das Planungsbüro stellt in der landschaftsplanerischen Ergänzung auf Seite 14 oben richtigerweise fest, dass anfallendes Oberflächenwasser ganzjährig sehr hoch ansteht. Gleichzeitig wird in den planrechtlichen Festsetzungen des B-Planes unter Nr. 1.5.5. die Versickerung des auf den Grundstücken anfallenden überschüssigen Niederschlagswasser festgesetzt. Dieser Widerspruch bedarf dringend eine Klärung und Änderung der Festsetzungen im B-Plan. Eine Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers ist nach unserer Kenntnis nur bei einem ausreichendem Abstand des Grundwasserspiegels zur Oberfläche möglich. Dieser Abstand ist bei dem nachweislich vor Ort bekannten Gegebenheiten und den sehr hoch ganzjährig anstehenden Grundwasserspiegel nicht möglich.

4

Landschaftsplanerische Ergänzung Seite 14, Nr. 4.3.2

Gehölze / Baumreihe entlang der Straße „Vor der Aue“, sind vorrangig zu erhalten, aber seit der Planung nur unzureichend gepflegt.

5

Die Ausgleichsmaßnahme „Externe Kompensationsfläche Gemarkung Sterzhausen“ Entfernung der Bühnen an der Lahn haben wir schon in der Stellungnahme Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 13 „Einkaufsmarkt Weidenwiesen“ sehr begrüßt.

Mit freundlichen Grüßen



Karl Busch



REGIERUNGSPRÄSIDIUM DARMSTADT

Regierungspräsidium Darmstadt • D – 64278 Darmstadt

An den
Bürgermeister der Gemeinde Lahntal
als örtl. Ordnungsbehörde und
zugleich als Mitglied des
Gemeindevorstandes
Oberdorfer Str. 1

35094 Lahntal



Regierungspräsidium Darmstadt
Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen

Luisenplatz 2 (Kollegiengebäude)
D – 64283 Darmstadt

Datum: 2. April 2003
Unser Zeichen: II 22.1 - KMRD - 6b
08/05 L 105-2003

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:

Ihr Ansprechpartner: Gerhard Gossens
Zimmernummer: 411
Telefon: (0 61 51) 12 - 6501
Telefax: (0 61 51) 12 - 5925
E-Mail: g.gossens@rpda.hessen.de

Lahntal-Goßfelden, An den Hardtwiesen, Bebauungsplan Nr. 10 Kampfmittelbelastung und -räumung

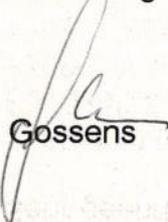
Anlage

Sehr geehrte Damen und Herren,

anliegend überreiche ich Ihnen eine Kopie meines Schreibens vom 26.3.2003 an die
Fa. Groß & Hausmann Umweltplanung und Städtebau, Bahnhofsweg 22,
35096 Weimar (Lahn) mit der Bitte um Kenntnisnahme und weitere Veranlassung in
eigener Zuständigkeit.

Aus Gründen der Gefahrenabwehr sollte durch geeignete Maßnahmen sichergestellt
werden, dass keine bodeneingreifenden Maßnahmen auf dem Grundstück durchgeführt
werden, bevor dieses nicht durch ein Fachunternehmen bzw. einen Fachkundigen auf
Kampfmittel untersucht und ggfls. geräumt wird.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Gossens

EINGEGANGEN
29. April 2003
durch

Das Kollegiengebäude ist vom Hauptbahnhof aus mit den Linien D, F oder 3 in ca. 5 Minuten zu erreichen.
Das Regierungspräsidium hat Kernarbeitszeit von Mo – Do 08:30 – 12:00 Uhr u. 13:30 – 15:30 Uhr, Fr 08:30 – 12:00 Uhr

Regierungspräsidium Darmstadt • D-64278 Darmstadt • Fristenbriefkasten: Luisenplatz 2
Tel. (0 61 51) 12 – 0 • Fax (0 61 51) 12 – 63 47 allgemein • Internet: <http://www.rp-darmstadt.de>





Regierungspräsidium Darmstadt • D – 64278 Darmstadt

Groß & Hausmann
Umweltplanung und Städtebau
Bahnhofsweg 22

35096 Weimar (Lahn)

Regierungspräsidium Darmstadt
Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen

Luisenplatz 2 (Kollegiengebäude)
D – 64283 Darmstadt

Datum: 26. März 2003
Unser Zeichen: II 22.1 - KMRD - 6b
08/05 L 105-2003
Ihr Zeichen: B-Plan Nr. 10 - An den
Hardtwiesen II
Ihre Nachricht vom: 03.03.03

Ihr Ansprechpartner: Dieter Oppermann
Zimmernummer: 411
Telefon: (0 61 51) 12 - 6501 / 6502
Telefax: (0 61 51) 12 - 5925
E-Mail: d.oppermann@rpda.hessen.de

Lahntal - Großfelden, An den Hardtwiesen, Bebauungsplan Kampfmittelbelastung und -räumung

Anlage

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Auswertung der bei meinem Kampfmittelräumdienst vorliegenden Kriegsflugbilder hat ergeben, daß sich das im Lageplan näher bezeichnete Gelände in einem Bombenabwurfgebiet befindet. Desweiteren liegt der beantragte Bereich in einem Gebiet, in dem Kampfmittel unsachgemäß gesprengt wurden.

Vom Vorhandensein von Kampfmitteln auf solchen Flächen muß grundsätzlich ausgegangen werden.

Eine systematische Überprüfung (Sondieren auf Kampfmittel, ggfls nach Abtrag des Oberbodens) ist daher vor Beginn der geplanten Bauarbeiten auf den Grundstücksflächen erforderlich, auf denen bodeneingreifende Maßnahmen stattfinden. Hierbei soll grundsätzlich eine EDV-gestützte Datenaufnahme erfolgen.

- 2 -



Die Kosten für die Kampfmittelräumung (Aufsuchen, Bergen, Zwischenlagern) sind vom Antragsteller/Antragstellerin, Interessenten/ Interessentin oder sonstigen Berechtigten (z.B. Eigentümer/Eigentümerin, Investor/Investorin) zu tragen. Die genannten Arbeiten sind daher von diesen selbst bei einer Fachfirma in Auftrag zu geben und zu bezahlen.

Bei der Beauftragung einer Fachfirma bitte ich immer das v. g. Aktenzeichen anzugeben.

Als Anlage übersende ich Ihnen die Allgemeinen Bestimmungen für die Kampfmittelräumung im Lande Hessen sowie die Liste mit den von mir anerkannten Kampfmittelräumfirmen. Diese Firmen erfüllen die vom Land Hessen geforderten Voraussetzungen und haben erklärt, dass sie die Bestimmungen beachten werden.

Da Kampfmittelräumarbeiten im voraus schwer zu berechnen sind, halte ich die Abrechnung der Leistungen nach tatsächlichem Aufwand für unumgänglich. Dies ist in jedem Falle Voraussetzung für eine positive Rechnungsprüfung zum Zwecke der Kostenerstattung durch den Bund gem. Nr. 3. der Allgemeinen Bestimmungen für die Kampfmittelräumung.

Eine Kopie des Auftrages bitte ich mir zur Kenntnisnahme zuzusenden.

Den Abtransport -ggfs. auch die Entschärfung- und die Vernichtung der gefundenen Kampfmittel wird das Land Hessen -Kampfmittelräumdienst- weiterhin auf eigene Kosten übernehmen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Oppermann

Allgemeine Bestimmungen für die Kampfmittelräumung im Lande Hessen

Auftraggeber für Kampfmittelräumarbeiten sind das Land Hessen (Regierungspräsidium Darmstadt), Kommunen, Private und Bundesbehörden.

Kampfmittelräumarbeiten sind insbesondere:

Aufsuchen, Bergen und Zwischenlagern von Kampfmitteln

- Systematische Untersuchung von Flächen mit Sonden
- Systematische Entmunitionierung von Flächen mit Oberflächensuchgeräten
- Punktuelle Untersuchung von Blindgängerverdachtspunkten
- Herstellen von Sondierungsbohrungen, Meßwertaufnahmen und Interpretation der Messergebnisse auf Bombenblindgänger
- Aufgrabung der detektierten Anomalien
- Identifizierung der Kampfmittel
- Zwischenlagerung von Kampfmitteln
- Berichtsführung

1. Durchführungsbestimmungen

Die Arbeiten sind jeweils nach dem neuesten Stand der Technik durchzuführen. Dies ist bei der Auftragsbestätigung zu versichern.

Dem Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen sind **rechtzeitig** mitzuteilen:

- Auftraggeber (Auftrag und Auftragsbestätigung)
- Verantwortliche Person (Befähigungsschein und Ausbildungsnachweis)
- Arbeitsaufnahme und Arbeitszeit, gegebenenfalls Arbeitsunterlagen
- Aktenzeichen des Kampfmittelräumdienstes

Die untersuchten bzw. entmunitionierten Flächen sind in Lageplänen M 1 : 1 000 zu dokumentieren. Eine Ausfertigung ist dem KMRD nach Beendigung der Arbeiten zu übergeben. Kampfmittelräumarbeiten sind nach den üblichen Gesetzen, Verordnungen und Regeln der Technik insbesondere auch nach den Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz beim Zerlegen von Gegenständen mit Explosivstoff oder beim Vernichten von Explosivstoff oder Gegenständen mit Explosivstoff BGR 114, Anhang 5, des HVBG Fachausschuß „Chemie“ durchzuführen.

2. Sicherheitsbestimmungen

Die Kampfmittelräumarbeiten dürfen nur unter ständiger Aufsicht einer Verantwortlichen Person (Befähigungsinhaber/in nach § 20 SprengG) durchgeführt werden.

An der Arbeitsstelle ist gut sichtbar ein Alarmplan anzubringen, der folgende Informationen enthält:

- Verantwortliche Person der Arbeitsstelle
- Tel.-Nr. und Adresse des nächsten Unfallkrankenhauses
- Tel.-Nr. des nächsten Hubschrauberrettungsdienstes
- Tel.-Nr. und Adresse des Kampfmittelräumdienstes des Landes Hessen

Die geborgenen Kampfmittel, Munitionsteile sowie alle anderen Objekte, die im Zusammenhang mit Kampfmitteln stehen, sind sofort listenmäßig zu erfassen und nachzuweisen. Sofern Kampfmittel nicht transportfähig sind oder nicht verlagert werden können, ist von der Kampfmittelräumfirma der Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen unverzüglich zu verständigen. Bei Gefahr im Verzug ist die Verantwortliche Person berechtigt und verpflichtet, sofort die zuständige Gefahrenabwehrbehörde (Polizei, Bürgermeister/in, Oberbürgermeister/in) zu verständigen und die seiner/ihrer Meinung nach erforderlichen Absperrmaßnahmen zu veranlassen. Die Entschärfung, Sprengung sowie der Abtransport von Kampfmitteln ist ausschließlich dem Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen oder der von ihm beauftragten Person überlassen.

3. Ergänzende Bestimmungen

Bergungsfremde Gegenstände, die bei den Arbeiten gefunden werden und keine Kampfmiteleigenschaft aufweisen, sind dem Eigentümer des Grundstücks zu überlassen. Sofern ehem. reichseigene Kampfmittel gefunden werden, besteht die Möglichkeit der Kostenerstattung durch den Bund. Er macht allerdings zur Auflage, dass der Kampfmittelräumdienst die von der Fachfirma gestellte Rechnung zur Prüfung erhält und diese mit einem Sichtvermerk kennzeichnet. Dies setzt in jedem Falle die Einhaltung der vorgenannten Bestimmungen voraus. Weiterhin ist zu erklären, ob das betreffende Grundstück vom Bund erworben wurde.

Liste der Kampfmittelräumfirmen in Hessen

	Name	Adresse	Telefon	Telefax
1	Friedrich Lenz GmbH	Postfach 73 02 12 06046 Halle/Saale	0345 - 775 8219	0345 - 775 8229
2	Dr. Lausch GmbH & Co.KG Umwelt und Wirtschaft	Josef-Orlopp-Str. 54 10365 Berlin	030 - 55 68 88 20	030 - 55 68 88 51
3	Bohr- und Sprengtechnik Adolf Alexander KG GmbH & Co	Kurfürstenstraße 114 10787 Berlin	030 - 213 80 88	030 - 213 14 93
4	DMBT Munitionsbergungs GmbH	Mühlenfeldstr. 7A 13467 Berlin	030 - 40 54 00 08	030 - 40 54 00 09
5	Heinrich Hirdes Wasser- und Tiefbau GmbH	Sachtlebenstraße 60 14165 Berlin	030 - 84 57 09 62	030 - 84 57 09 98
6	EURO Bergungsdienst GmbH	Harlunger Straße 53 14770 Brandenburg	03381 - 30 56 53	03381 - 30 56 54
7	RWE Umwelt Flächenrecycling GmbH	Postfach 12 39 14963 Ludwigsfelde	03378 - 81 72 70	03378 - 81 72 71
		NL.: Über dem Teich 8 99817 Eisenach	036920 - 13555	036920 - 13560
8	Bauunternehmen Ostwald GmbH & Co. KG	Schubertstraße 65 15234 Frankfurt/Oder	0335 - 45 54 470	0335 - 45 54 373
9	GfAB Gesellschaft für Altlasten-Bearbeitung Schönermark mbH	Frauenhagener Str. 24 16278 Schönermark	033335 - 7 16 30	033335 - 7 16 32
10	Koch Munitionsbergungsgesellschaft mbH	Bernauer Str. 39 16515 Oranienburg	03301 - 5 64 35	03301 - 5 64 36
11	Sontec GmbH	Am Biotop 1 16515 Oranienburg	03301 - 5 23 18 0	03301 - 52 318 9
12	BITEK Bergungsdienst GmbH	Use Akschen 101 28237 Bremen	0421 - 61 51 76	0421 - 61 53 24
13	Helmut Nienaber GmbH	Holländer Straße 5 28816 Stuhr	04221 - 9 32 90 0	04221 - 9 32 90 90
14	Franz Lutomsky GmbH	Bernhardusstraße 36 34414 Warburg	05642 - 61 17	05642 - 63 29
15	Friedrich Lenz GmbH	Am Fuchsberg 2 41468 Neuss	02131- 93 36 0	02131- 93 36 33
		NL.: Neue Straße 41 36329 Romrod	06636 - 91 86 37	06636 - 91 86 38
16	Tauber DeDeComp GmbH	Uhlichstraße 4 39108 Magdeburg	0391 - 7 33 74 20	0391 - 7 31 72 25
17	Dr. Koehler GmbH	In der Alten Kaserne 10 39288 Burg	03921 - 91 96 0	03921 - 91 96 16
18	ELS Deutschland GmbH	Ruhrallee 64 45138 Essen	0201 - 266 90 88	0201 - 266 90 87
19	Röhl Umweltentsorgung GmbH	Germeter 113-115 52393 Hürtgenwald	02429 - 94 95 0	02429 - 94 95 20
20	FBB Finowfurter Bohr- und Baugrundgesellschaft m.b.H.	Finowfurter Ring 46 16244 Finowfurt	03335 - 44 57 0	03335 - 44 57 30
		NL.: Zum Kreuz 28 63743 Aschaffenburg	06028 - 993936	06028 - 993937
21	Tauber Explosive Management GmbH	Riedstraße 36 64331 Weiterstadt	06151 - 39 727 -0	06151 - 39 727 30
22	Ortungstechnik Gottwald	Wilhelm-Leuschner-Str. 41 64823 Groß-Umstadt	06078 - 7 38 79	06078 - 7 38 79
23	AGK Gesellschaft für Angewandte Geophysik und Kampfmittelräumung mbH	Pappelweg 8 74722 Buchen	06281 - 55 61 78	06281 - 55 61 79
24	Röhl GmbH	Bürgermeister-Fischer-Str. 12 86150 Augsburg	0821 - 34 697 0	0821 - 34 697 44
25	Tauber Delaborierung GmbH	Bei den Froschäckern 12 99098 Erfurt	0361 - 4 93 06 0	0361 - 4 93 06 99